

Top-Themen dieser Ausgabe:

> Kryptowährungen/Erkrankung DN im Urlaub/Notfallordner für den Betrieb



## ZUM GELEIT

Die höchste Inflationsrate seit Jahrzehnten fordert die Politik. Wenigen Profiteuren steht eine große Menge an Menschen gegenüber, die sich ihr Leben kaum noch leisten können. Ein Hilfspaket jagt das nächste – nicht immer zeitgerecht und sehr treffsicher.

Über 40 Prozent der Österreicher zahlen überhaupt keine Steuern mehr, das soziale Gefüge droht aus den Fugen zu geraten. Es bilden sich immer mehr Non-Governmental Initiativen (NGOs), die Problemfelder lösen und Aufgaben des Sozialstaates übernehmen. Die meisten sind als Vereine organisiert. Das hat uns zu unserer Titelgeschichte veranlasst.

Egal wie lange der Krieg in der Ukraine noch dauern wird, er wird nachhaltige Spuren (nicht nur in der Wirtschaft) hinterlassen. Die in Jahrzehnten gewachsenen Lieferketten wurden (schon durch Covid) geradezu gesprengt und es werden sich völlig neue aufbauen müssen. Das benötigt Zeit – und zusätzlich unter dem Aspekt, dass ja gleichzeitig ein Wertewandel stattfindet, können wir nicht vorhersagen, wieviel Zeit. In Bezug auf die Umweltproblematik planen wir noch immer in viel zu großen Zeiträumen, die wir eigentlich gar nicht mehr haben! Unter sich ständig ändernden Rahmenbedingungen sind wir als Unternehmer wesentlicher Mitgestalter dieses Wandels. Herausfordernd aber spannend!

Wir stehen mit Rat & Tat an Ihrer Seite!

**Mag. Bernhard Metzger,**

**Mag. Martin Palt**

## Vereine:

### RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

Österreich ist ja das Land der Vereine – von ganz groß bis ganz klein. Mit über 120.000 Vereinen und mehr als 3 Mio. Mitgliedern zählt Österreich eine der höchsten Vereinsdichten. Dieses meist ehrenamtliche & soziale Engagement spricht für uns als Gesellschaft.

Jeder Verein hat aber ja auch zumindest zwei bis drei rechtlich vermeintlich haftende Personen aus dem Vorstand, das sind über  
*Fortsetzung Seite 4*



# HFU Liste – Info und Neues

## ADMINISTRATIVE ERLEICHTERUNG, DIE MAN AUSNUTZEN SOLLTE

Wenn Sie Bauleistungen und Reinigungsarbeiten erbringen, haftet Ihre Auftraggeberin bzw. Ihr Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen AuftraggeberInnenhaftung (AGH) für die von Ihnen für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge und sonstigen lohnabhängigen Abgaben; diese Haftung ist gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) mit dem Höchstausmaß von 20 Prozent und gegenüber dem Finanzamt mit fünf Prozent Ihres Werklohnes begrenzt. Dies ist auch der Grund, weshalb diese Anteile am Werklohn von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber regelmäßig einbehalten und an das Dienstleistungszentrum-AGH (DLZ-AGH) überwiesen werden.

Um diese komplizierte Abwicklung vermeiden zu können, lassen Sie sich in die HFU Liste eintragen, so erhalten Sie Ihren Werklohn ohne Umwege im Ausmaß von 100 Prozent direkt von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber.

Sie ersparen sich auch die Überwachung Ihrer Guthabensstände und die administrative Gegenrechnung der von Ihnen abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge und Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber die Aufspaltung des Werklohnes und die damit verbundenen Überweisungen an unterschiedliche Empfängerinnen und Empfänger. Ihre Auftraggeberin bzw. Ihr Auftraggeber ist ohne Einbehalt und Weiterleitung der haftungsfreistellenden Beträge an das DLZ-AGH automatisch von der Haftung befreit.

Um in die HFU-Gesamtliste aufgenommen zu werden, muss das betreffende Unternehmen einen schriftlichen Antrag an das DLZ-AGH (bei der ÖGK) oder elektronisch über das WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU)

stellen. Dazu müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- > Erbringung von Bauleistungen seit mindestens drei Jahren,
- > Beschäftigung von nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) angemeldeten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern,
- > keine rückständigen Beiträge für Zeiträume bis zu dem der Antragstellung zweitvorangegangenen Kalendermonat (Bagatellrückstände im Ausmaß von zehn Prozent der Beitragsforderungen bleiben dabei außer Betracht = NEU) und
- > keine ausständigen monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen (mBGM) für den selben Zeitraum (auch hier gilt eine

Toleranzgrenze im Ausmaß von zehn Prozent aller zu erstattenden mBGM ebenfalls NEU).

Darüber hinaus können auch Ein-Personen-Unternehmen (EPU) in die HFU-Gesamtliste aufgenommen werden, wenn

- > keine Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach dem ASVG angemeldet sind,
  - > seit mindestens drei Jahren Bauleistungen erbracht werden,
  - > eine Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) auf Grund ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit besteht,
  - > sie zum Antragszeitpunkt die fälligen Beiträge bis zum 15. jenes Kalendermonates, der dem Quartal folgt, entrichtet haben (Beitragsrückstände bis zu 500,- Euro bleiben dabei außer Betracht)
- und
- > ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Welche Unterlagen vorzulegen sind, erfährt man auf [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) unter Dienstgeber/AuftraggeberInnenhaftung, wir erledigen diese Anträge aber auch gerne für Sie, fragen Sie uns danach!

## > KEIN Sachbezug für Parkplatz in parkraumbewirtschafteten Zonen?

Steht ein solcher Parkplatz grundsätzlich zur Verfügung, wird dieser aber wenig oder gar nicht benützt (Verwendung von Öffis, vorhandenes Parkpickerl, Vertreter) sollte der Dienstnehmer eine schriftliche Verzichtserklärung abgeben, andernfalls sind bei der nächsten Prüfung Probleme vorprogrammiert!

Wie immer auch alle Artikel auf

[www.jupiter.co.at](http://www.jupiter.co.at).

Sie können das Klienten-Journal auch online lesen  
oder komplett als Pdf downloaden!

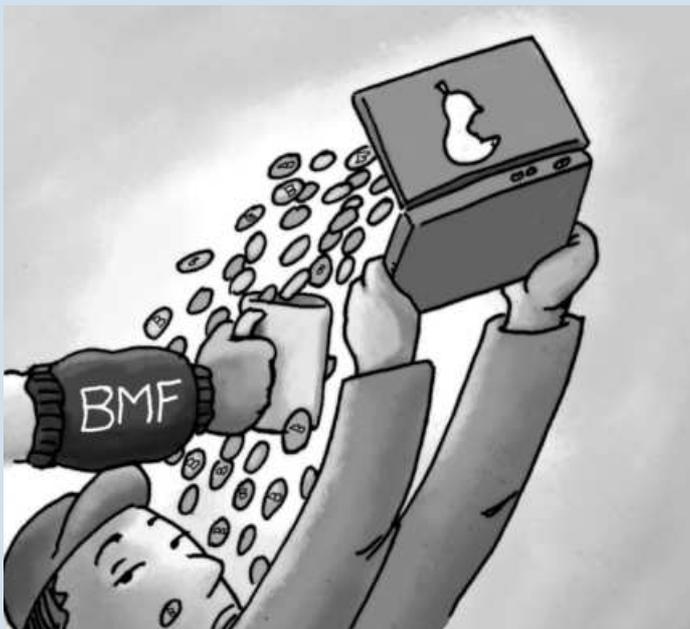
Bislang war die Besteuerung von Kryptowährungen gesetzlich nicht geregelt, es existierte lediglich eine Info des BMF aus dem Jahr 2017, die Anfang 2022 zuletzt aktualisiert worden ist. Im Rahmen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes erfolgt erstmals eine gesetzliche Regelung.

### Natürliche Personen im Privatvermögen

Die Besteuerung von Kryptowährungen bei natürlichen Personen im Privatvermögen erfolgt ab 01.03.2022 im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die neue Regelung tritt am 01.03.2022 in Kraft, ist aber bereits auf Kryptowährungen anzuwenden, die ab dem 01.03.2021 angeschafft wurden (sogenanntes Neuvermögen) und ab dem 01.03.2022 verkauft werden.

Gemäß der neuen Regelung erfolgt die Versteuerung der laufenden Einkünfte und der realisierten Wertsteigerungen (Verkauf, Tausch) als Einkünfte aus Kapitalvermögen, die grundsätzlich mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% zu versteuern sind.



Laufende Einkünfte sind Entgelte für die Überlassung von Kryptowährungen (z.B. Lending) und der Erhalt von Kryptowährungen, weil Leistung zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt wird (z.B. Mining).

Anmerkung zu Mining: Mining kann zu Einkünften aus Gewerbebetrieb oder zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Ist das Mining von Kryptowährungen technisch sehr aufwändig, sodass dafür Großrechner-Anlagen und sehr viel Strom benötigt werden, das wird wahrscheinlich bei Bitcoin zutreffen, dann führt das eher zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Mining von kleineren Kryptowährungen, das mit normalen PCs durchgeführt werden kann, wird eher Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellen.

# Kryptowährungen

## ERSTMALIGE GESETZLICHE REGELUNG FÜR BESTEUERUNG GILT AB 1.3.2022

Keine laufenden Einkünfte, sondern Anschaffungen mit einem Wert von Null stellen aus folgenden Prozessen erworbene Kryptowährungen dar: Staking, Airdrops, Bounties, Hardfork. Die Versteuerung erfolgt erst bei einer späteren Veräußerung.

Unter steuerpflichtigem Tausch ist z.B. die Bezahlung einer Rechnung mit einer Kryptowährung oder der Tausch einer Kryptowährung in Euro zu verstehen. Der Tausch einer Krypto- in eine andere Kryptowährung stellt keine Realisierung dar, ist also nicht zu versteuern.

Die Besteuerung erfolgt wie erwähnt grundsätzlich mit dem besonderen Steuersatz von 27,5%, eine Option zur Regelbesteuerung (also zur Versteuerung zum „normalen“ Tarif) ist möglich. Bei Ausübung dieser Option müssen aber alle Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem „normalen“ Einkommensteuertarif besteuert werden.

Es gibt aber auch Konstellationen, die von vornherein zum „normalen“ Tarif zu versteuern sind, z.B. Mining als Gewerbebetrieb, privates Lending (kein öffentliches Angebot).

Verluste aus Kryptowährungen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen, können mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die ebenfalls mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% zu versteuern sind, ausgeglichen werden. Ein Ausgleich mit Zinserträgen von Kreditinstituten, Zuwendungen von Privatstiftungen, mit anderen Einkünften oder ein Verlustvortrag sind nicht möglich.

Ab 2024 erfolgt bei inländischen Einkünften aus Kryptowährungen ein verpflichtender KEST-Abzug. Für Kapitalerträge, die ab 01.03.2022 in den Kalenderjahren 2022 und 2023 anfallen, ist ein freiwilliger Abzug der KEST möglich, andernfalls erfolgt die Besteuerung im Rahmen der Veranlagung.

Bei Kryptoeinkünften über ausländische Kryptobörsen oder Wallets erfolgt kein KEST-Abzug. Diese ausländischen Kryptoeinkünfte sind im Rahmen der Veranlagung anzugeben.

Fortsetzung Seite 6

## Vereine

FF VON SEITE 1

300.000 Funktionäre, die nicht selten in ihrem Zivilberuf aus der Wirtschaft kommen. Daher wird auch unter Ihnen ein großer Anteil dieser Funktionäre sein, die ihre Zeit, ihr Wissen und ihr Engagement in eine gute Sache stecken.

In diesem Beitrag soll – abseits des Steuerrechts – kurz dargestellt werden, wie die „Buchhaltung“ eines Vereines auszusehen hat. Ein neues Fachgutachten gibt hiezu Anlass; die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften soll natürlich auch vor allfälligen Strafen oder Haftungen (Es besteht keine – wie oft angenommen – persönliche, verschuldensunabhängige, Haftung für Vereinsfunktionäre!) schützen. Es ist zwischen kleinen, mittelgroßen und großen Vereinen zu unterscheiden. Abweichende Rechnungsjahre sind in allen Größenklassen möglich. Entscheidendes Kriterium sind die „gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben“; ein Verein kann ja nicht auf Gewinn ausgerichtet sein! Die Anzahl der Mitglieder, Arbeitnehmer, Zweigvereine, etc. ist hierfür unerheblich. Erst ein Überschreiten der Kriterien in zwei aufeinander folgenden Jahren löst ab dem Folgejahr weitere Verpflichtungen bzw. Erleichterungen aus.

### Kleine Vereine

Ein solcher liegt bei gewöhnlichen Einnahmen/Ausgaben bis zu einer Mio Euro vor. Für

einen solchen Verein ist jährlich (innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres inkl. Rechnungsprüfung) eine Einnahmen/Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht zu erstellen. Der Begriff „gewöhnlich“ ist weit auszulegen, außergewöhnlich wären z.B. Erbschaften oder Veräußerungserlöse.

Die Vermögensübersicht (Status) sollte die Bestände des Vereins (Aktiva) sowie die Schulden zeigen. Bei größerem Anlagevermögen ist ein Anlagenverzeichnis zu empfehlen. Es gibt keine besonderen Formvorschriften, aber Empfehlungen für größere kleine Vereine. Das Leitungsorgan sollte diesbezügliche Grundsätze festlegen.

### Mittelgroße und große Vereine

Ein mittelgroßer Verein liegt bei gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben zwischen € 1 Mio und € 3 Mio bzw. Publikums Spenden von mehr als € 1 Mio vor. Ein solcher hat ein qualifiziertes Rechnungswesen unter sinnvoller Anwendung des Unternehmensrechtes (Bilanzerstellung!) zu führen.

Bei Überschreiten der 3 Mio-Grenze liegt ein großer Verein vor. Dieser hat wie Kapitalgesellschaften einen vollständigen Jahresabschluss (inkl. Anhang) zu erstellen. Ein Lagebericht ist nicht vorgesehen, aber eine Abschlussprüfung durchzuführen.

### Rechnungsprüfer

Das Leitungsorgan (Vorstand) hat ein dem Verein entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Bin-

nen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres ist dann der Abschluss (siehe oben) zu erstellen.

Jeder Verein hat (zumindest) zwei Rechnungsprüfer (gewählt von der Mitgliederversammlung) zu bestellen, die natürlich weder Arbeitnehmer noch Vorstandsmitglied des Vereins sein dürfen. Sie haben ihre Tätigkeit unabhängig und unbefangen auszuüben.

Die Rechnungsprüfung hat innerhalb von fünf Jahren nach Ende des Rechnungsjahres zu erfolgen. Über die Prüfung, deren Umfang im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Prüfer von diesen bestimmt wird, ist ein Bericht zu verfassen und dem Leitungsorgan zu berichten. Die Mitgliederversammlung ist über die Prüfung zu informieren.

Prüfungsgegenstand und Berichtsinhalt sind:

- > die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- > die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel
- > In-sich-Geschäfte
- > Ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben
- > Aufzeigen einer eventuellen Bestandgefährdung

Selbstverständlich unterliegen die Rechnungsprüfer einer strengen Verschwiegenheitsverpflichtung. In besonderen Fällen, insbesondere bei schwerwiegenden, beharrlichen Verstößen des Leitungsorgans gegen die Rechnungslegungspflichten können sie die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen bzw. diese selbst einberufen.

## Erhöhter Familienbonus ab 01.07.2022

Wie wir bereits geschrieben haben beginnt die Erhöhung des Familienbonus ab 01.07. 22 zu wirken.

- > Der Familienbonus Plus beträgt bis Juni 2022 125,- Euro monatlich und ab Juli 2022 166,68 Euro monatlich (2022 daher insgesamt 1.750,- Euro jährlich, ab 2023 2.000,- Euro jährlich) pro Kind bis zum 18. Geburtstag.
- > Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht bis Juni 2022 ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 41,68 Euro monatlich und ab Juli 2022 54,18 Euro (2022 575,- Euro

jährlich, ab 2023 650,- Euro jährlich) zu, wenn für dieses Kind noch Familienbeihilfe bezogen wird.

Der Familienbonus Plus unterliegt einer monatlichen Betrachtungsweise, er kann daher ab dem Monat, in dem das Kind zur Welt kommt, beantragt werden. Er kann für jedes Kind höchstens ein Mal zur Gänze bezogen werden und reduziert die Einkommen/Lohnsteuer höchstens auf Null. Es ist daher sinnvoll, sich die Aufteilung des Familienbonus je nach Einkommen der Eltern gut zu überlegen, um den maximalen Steuereffekt erreichen zu können.

Speziell zur Haupturlaubszeit stellt sich unter Umständen die Frage, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Krankheit oder ein Unfall des Arbeitnehmers den Urlaub unterbricht, die diesbezüglichen Bestimmungen sind den Dienstnehmern und -gebern oftmals nicht bekannt.

Der Urlaub wird gemäß § 5 Urlaubsgesetz nur dann von einem Krankenstand unterbrochen, wenn **alle** nachfolgenden **Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. Die Erkrankung muss **länger als drei Kalendertage** dauern.
2. Die Erkrankung darf **weder vorsätzlich noch grob fahrlässig** vom Arbeitnehmer herbeigeführt worden sein.
3. Die Erkrankung (der Unfall) darf nicht durch eine dem **Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit** verursacht worden sein.
4. Der Dienstnehmer muss die Erkrankung nach dreitägiger Krankheitsdauer **unverzüglich dem Dienstgeber mitteilen**.
5. Der Arbeitnehmer muss bei Wiederantritt des Dienstes einen Nachweis über die Dauer der Erkrankung bringen (**ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbestätigung**).

6. Zusätzlich gilt im Falle einer ausländischen Krankschreibung: Der Dienstnehmer muss entweder
  - a) eine Bestätigung einer (ausländischen) Krankenanstalt oder
  - b) eine behördlich (z.B. vom Konsulat) bestätigte ärztliche Krankschreibung oder

c) eine vom österreichischen Krankenversicherungsträger anerkannte Krankschreibung vorlegen.

Liegen auch nur einzelne dieser Voraussetzungen nicht vor, wird der Urlaub nicht unterbrochen und es wird Urlaub (auch an den Krankheitstagen) verbraucht.

## Erkrankung des Dienstnehmers während des Urlaubs

### WANN UNTERBRECHEN EINE KRANKHEIT ODER EIN UNFALL DEN URLAUB?

### Einarbeiten – unbedingt schriftlich!

Ist bei einem Arbeitsverhältnis weder Gleitzeit noch ein Durchrechnungszeitraum vereinbart und sollen trotzdem einzelne (Fenster-)tage eingearbeitet werden, sollte eine solche Vereinbarung unbedingt schriftlich erfolgen.

Sonst könnte jemand (ÖGK!) auf die Idee kommen, dass durch das Einarbeiten Überstunden entstehen.

## > Notfallordner für den Betrieb

Oft ist man im Tagesgeschäft so beschäftigt, dass man gar nicht daran denkt, was passiert, wenn der/die Unternehmer/in ausfällt. Es ist sehr sinnvoll, sich einen Notfallordner anzulegen, in dem die wichtigsten Infos enthalten sind, damit ein möglichst reibungsloser Übergang auf den/die Zwischengeschäftsführer/in ermöglicht wird.

Ein solcher Notfallordner sollte u.a. enthalten:

- > Bankkonten und deren Zugangsdaten (es wäre sinnvoll, dass zumindest zwei Personen unabhängig voneinander auf das Bankkonto zugreifen können)
- > Passwörter für Computer und andere elektronische Zugänge
- > ein Protokoll für die Vorgangsweise bei Cyberattacken und den dafür zuständigen Ansprechpartner
- > alle Versicherungspolizzen mit Kontaktdaten der Ansprechpartner
- > Mietverträge und Kontaktpersonen bei den Hausverwaltungen

- > sonstige Verträge wie Gesellschaftsvertrag, (Kauf-)Verträge von Immobilien, etc.
- > Steuerunterlagen und Kranken-/Pensionsversicherungsunterlagen
- > Kreditverträge, Leasingverträge
- > Infos über die Mitgliedschaft bei Vereinen, Interessensverbänden, die Kontaktdaten der wichtigsten Geschäftspartner (Kunden und Lieferanten), des Anwalts und des Steuerberaters
- > Testament oder Infos, wo dieses hinterlegt ist – und
- > für den privaten Bereich auch noch eine eventuelle Vorsorgevollmacht bzw. Patientenverfügung

Sind die wichtigsten Informationen an einem (sicheren) Ort vorhanden, ist das sowohl für den Unternehmer, als auch für die Person, die im Notfall rasch einspringen muss, eine Beruhigung und eine große Hilfe.

# Krypto- währungen

FF VON SEITE 3

Bei natürlichen Personen ist die Einkommensteuer durch den KEST-Abzug abgegolten (Endbesteuerung). Keine Endbesteuerungswirkung gilt bei Ausübung der Option zur Regelsesteuerung, Ausübung der Verlustausgleichsoption und wenn die Einkünfte aus Kryptowährungen zu den betrieblichen Einkünften gehören.

Für vor dem 01.03.2021 angeschaffte Kryptowährungen (sogenanntes Altvermögen) erfolgt die Besteuerung einer sogenannten nicht zinstragenden Veranlagung bei Veräußerung innerhalb der 1-Jahresfrist zum „normalen“ Einkommensteuertarif, weil hier ein Spekulationsgeschäft vorliegt. Laufende Einkünfte aus Altvermögen unterliegen (vor und nach dem 01.03.2022) sowie bei Neuvermögen dem besonderen Steuersatz von 27,5%.

## Natürliche Personen im Betriebsvermögen

Grundsätzlich gilt für natürliche Personen im Betriebsvermögen das Gleiche wie im Privatvermögen.

Der besondere Steuersatz von 27,5% ist nicht anwendbar, wenn die Erzielung der Einkünfte aus Kryptowährungen einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. In diesem Fall sind die Einkünfte zum „normalen“ Einkommensteuertarif zu versteuern.

Bei Anwendung des besonderen Steuersatzes von 27,5% können die mit den Einkünften aus Kryptowährungen zusammenhängenden Aufwendungen nicht abgezogen werden.

Anders als im Privatbereich entfaltet der KEST-Abzug von den Einkünften aus Kryptowährungen, wenn sie zu den betrieblichen Einkünften gehören, keine Endbesteuerungswirkung. Diese Einkünfte müssen also trotz erfolgtem KEST-Abzug in die Steuererklärung aufgenommen, können aber dennoch mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% versteuert werden und der erfolgte KEST-Abzug wird auf die veranlagte Einkommensteuer angerechnet.

Im Betriebsvermögen gibt es eine eigenständige Verlustausgleichsbeschränkung. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Zuschreibungen von Kryptowährungen, Derivaten und anderen bestimmten Wirtschaftsgütern zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% ausgeglichen werden.

## Körperschaften

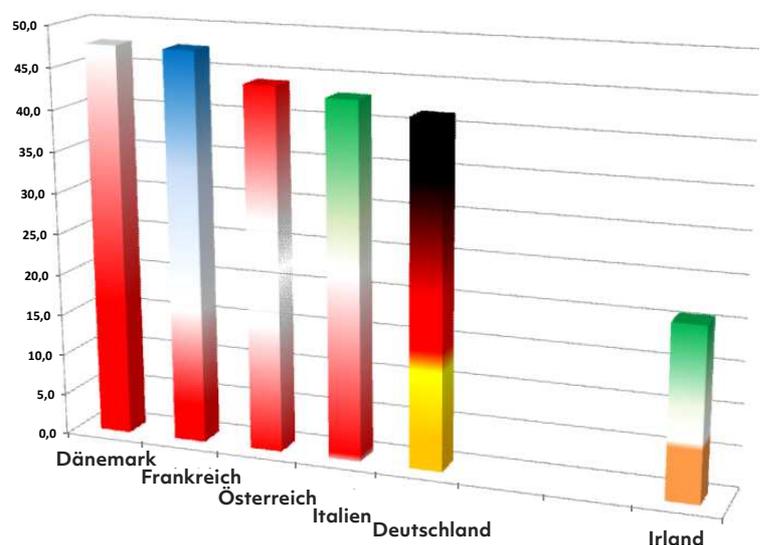
Bei GmbHs und AGs werden Einkünfte aus Kryptowährungen der Körperschaftsteuer unterworfen. Die Neuregelungen bei natürlichen Personen sind nicht zu berücksichtigen. Auch die Verlustausgleichsbeschränkung für Kapitalanlagen im betrieblichen Bereich ist nicht anzuwenden.

Bei Privatstiftungen und Vereinen sind die Neuregelungen bei natürlichen Personen sowohl im betrieblichen als auch im Privatbereich sinngemäß anzuwenden.

## > Abgabenquote – Österreich noch immer am „Stockerl“!

Die kalte Progression frisst Lohnerhöhungen (besonders in Zeiten hoher Inflation) auf. Die Diskussion über die Abschaffung der kalten Progression ist so alt wie die meisten von uns. Jetzt – wieder hochaktuell – bleibt das stärkste Argument dagegen: Alle paar Jahre eine Steuerreform mit Steuersenkungen gibt nicht nur der jeweiligen Regierung politischen Benefit sondern ist auch das Instrument von Lenkungs- und Korrekturmaßnahmen. Gerade diese sind in so volatilen Zeiten mit schnellsten Entwicklungen extrem wichtig!

Österreich hält mit einer Abgabenquote von 44,0 % hinter Dänemark und Frankreich den dritten Platz vor Italien und Deutschland. Am Ende der Skala rangiert Irland mit 20,8 % – nicht einmal die Hälfte von uns!



Die Vorgänge und Vorkommnisse, die in der Ukraine durch diesen sinnlosen Krieg passieren, lassen einen sprachlos und ungläubig zurück und nähren in Vielen den Gedanken im Rahmen ihrer Möglichkeiten helfen zu wollen, um das unsagbare Leid der Ukrainerinnen und Ukrainer ein klein wenig zu lindern versuchen.

Damit diese Unterstützungen und Spenden auch steuerlich wirksam werden, gibt es folgende Möglichkeiten.

### Werbewirksame Spenden zur Katastrophenhilfe

Im Zusammenhang mit Katastrophen im In- und Ausland haben (nur) Unternehmen die Möglichkeit sowohl Geld als auch Sachwerte zu spenden und diese als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Unternehmerische Spenden im Rahmen der Katastrophenhilfe sind sogar betraglich nicht begrenzt. Es ist auch gleichgültig, wer der Empfänger ist, das können z.B. Hilfsorganisationen, Gemeinden, eigene Arbeitnehmer oder auch andere Familien oder Personen sein.

Zu den Katastrophenfällen zählen nicht nur Naturkatastrophen (z.B. Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Sturmschäden, Erdbeben, Felssturz), technische Katastrophen (z.B. Explosionen, Brandkatastrophen), humanitäre Katastrophen (z.B. Seuchen, Hungersnöte, Flüchtlingskatastrophen), sondern auch kriegerische Auseinandersetzungen und Terroranschläge.

Voraussetzung für die Klassifikation als Betriebsausgabe ist die Werbewirksamkeit, daher liegt eigentlich keine Spende, sondern Werbung vor. Glücklicherweise werden an die Werbewirksamkeit keine allzu hohen Anforderungen gestellt, dafür reicht die Berichterstattung über die Spende in Kunden schreiben, auf Plakaten, in Auslagen, an der Kundenkasse, auf der Homepage, in Medien (Zeitung, TV, Rundfunk) etc.

### Spenden gem. § 4a EStG

Es gibt noch eine zweite Möglichkeit, in diesem Fall für Unternehmen und Privatpersonen, Spenden steuerlich abzusetzen. Hier muss es sich um Spenden für begünstigte Zwecke an begünstigte Einrichtungen handeln.

Für Privatpersonen sind nur Geldspenden, bei Unternehmen Geld- oder Sachspenden möglich. Die Höhe der Spenden ist betraglich begrenzt und zwar bei Unternehmen mit 10% des Gewinnes und bei Privaten mit 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte.

Die begünstigten Einrichtungen sind entweder im Gesetz ausdrücklich aufgezählt (z.B. Universitäten, Nationalbibliothek, Museen) oder stehen auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger, die auf der Homepage des BMF unter dem Link BMF - Liste spendenbegünstigter Einrichtungen abrufbar ist. Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind abzugsfähig, auch wenn sich diese Organisationen nicht

## Spenden für die Ukraine

**KATASTROPHENHILFE  
BETRAGLICH  
NICHT BEGRENZT!**

auf der Liste befinden sollten.

Die begünstigten Zwecke umfassen z.B. mildtätige Zwecke, nationale und internationale Katastrophenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Behindertensport und unter bestimmten Voraussetzungen Zuwendungen für die Wissenschaft und Forschung, Erwachsenenbildung, Kunst und Kultur.

Private Spenden müssen von den begünstigten Einrichtungen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Die Berücksichtigung als Sonderausgaben erfolgt dann automatisch. Ohne elektronische Datenübermittlung ist kein Spendenabzug möglich.

Für Spenden von Unternehmen erfolgt keine elektronische Meldung des Spendenempfängers an das Finanzamt und ist auch für die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe nicht notwendig.

## Beschäftigung von ukrainischen Flüchtlingen

Ukrainische Flüchtlinge erhalten vollen Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, es müssen allerdings folgende Bedingungen eingehalten werden:

1. Der/die Geflüchtete muss über einen Ausweis für Vertriebene verfügen, die sogenannte „blaue Karte“. Die erhalten die Geflüchteten nach ihrer Registrierung. Das Aufenthaltsrecht gilt derzeit bis 23.03.2023.
2. **VOR** Beginn des Dienstverhältnisses muss das Unternehmen beim AMS um eine Beschäftigungsbewilligung ansuchen, die dem Unternehmen für eine genau bestimmte Tätigkeit erteilt wird. Das Formular dazu findet sich auf der AMS Homepage bzw. kann man den Antrag über das eAMS-Konto einbringen.

3. Das Verfahren ist vereinfacht und soll binnen Tagen erledigt sein; sobald die Bewilligung erteilt wurde, muss die Beschäftigung binnen 6 Wochen aufgenommen werden.

4. Beginn und Ende der Beschäftigung muss binnen 3 Tagen dem AMS bekannt gegeben werden.

5. Mit der blauen Karte dürfen Geflüchtete auch selbständig tätig werden.

Das Formular für die Beschäftigungsbewilligung und weitere Informationen finden Sie unter [www.ams.at/unternehmen](http://www.ams.at/unternehmen) bei dem Punkt „aus der Ukraine geflüchtete Personen einstellen“.

Dienstnehmer, die lange Zeit in Kurzarbeit waren, haben unter Umständen Anspruch auf den Langzeit-Kurzarbeits-Bonus von EUR 500,-.

Die Beantragung ist aber nur durch den Dienstnehmer möglich!

Voraussetzungen für diesen Bonus:

- > Kurzarbeit im Dezember 2021
- > Mindestens zehn Monate Kurzarbeit zwischen 01.03.2020 und 30.11.2021
- > Sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage im Dezember 2021 von maximal EUR 2.775,-

Die Antragstellung ist derzeit nur elektronisch mittels Handy-Signatur, ID-Austria oder Bürgerkarte möglich. Voraussichtlich im Juni 2022 werden die Anspruchsberechtigten persönlich benachrichtigt und es soll dann auch eine Antragstellung per Post möglich sein.

Der Langzeit-Kurzarbeits-Bonus ist laut Bundesministerium für Arbeit eine Unterstützung für Personen, die während der Pandemie lange Zeit in Kurzarbeit und deshalb von hohen Einkommensverlusten betroffen waren.

## Langzeit-Kurzarbeits-Bonus für Dienstnehmer

**NUR DURCH DEN DIENSTNEHMER MÖGLICH!**  
**EINREICHFRIST BIS 31.12.2022**

In Österreich beschäftigte Dienstnehmer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sind bei Erfüllung der Voraussetzungen ebenfalls anspruchsberechtigt.

Der Langzeit-Kurzarbeits-Bonus kann bis 31.12.2022 beantragt werden.

Nähere Informationen inkl. Link zum elektronischen Antrag auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit unter <https://tinyurl.com/mrhpxrr>

## > Erhöhung Pendlerpauschale und Pendlereuro

**Befristet von Mai 2022 bis Juni 2023**

Auf Grund der gestiegenen Energiepreise wurde das Pendlerpauschale um 50% erhöht und der Pendlereuro vervierfacht:

**Neue Beträge monatlich:**

### Kleines Pendlerpauschale

Einfache Fahrtstrecke	20-40 km	87,00 p.m.
	40-60 km	169,50 p.m.
	Über 60 km	252,00 p.m.

### Großes Pendlerpauschale

Einfache Fahrtstrecke	2-20 km	46,50 p.m.
	20-40 km	184,50 p.m.
	40-60 km	321,00 p.m.
	Über 60 km	459,00 p.m.

Beim Pendlereuro steht zusätzlich zum bisherigen Betrag von 2,- € pro Jahr und Kilometer nun ein monatlicher Betrag von 0,50 € pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu.

Steuerpflichtige, die wegen ihrer Einkommenshöhe keine Lohnsteuer zahlen, bekommen 100,- € ihrer Sozialversicherungsabgaben rückerstattet.

### Neu im Team



**Mirjana Stanisavljevic**



Wir begrüßen Frau Mirjana Stanisavljevic ganz herzlich in unserem Team und freuen uns auf gute Zusammenarbeit.

Seit 18. Februar 2022 verstärkt sie mit vollem Elan unser Lohnverrechnungsteam und hat sich schon ausgezeichnet eingelebt.

### Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Jupiter Wirtschaftstreuhand GmbH Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1210 Wien, Pius Parsch-Platz 2, Tel.:+43/1/278 12 95/0, Fax: DW 28 – E-Mail: [office@jupiter.co.at](mailto:office@jupiter.co.at) – [www.jupiter.co.at](http://www.jupiter.co.at)

Redaktion: Mag. Manfred Wildgatsch, Mag. Rudolf Waidhofer, H.E. Münch – Illustration: Michael Benyuska – Herstellung: copydruck.at.

Trotz sorgfältiger Recherche müssen Irrtümer vorbehalten bleiben. Durch die verkürzte Wiedergabe werden Beratungsgespräche nicht ersetzt.